

BvSK-RECHT AKTUELL – 2021 / KW 20

- **Annahmeverzugsvoraussetzungen beim (Abgassachmangel-)Rücktritt**
BGH, Urteil vom 20.04.2021, AZ: VI ZR 521/19

Der Kläger, der den Fahrzeughersteller verklagt, erwarb im März 2014 einen Pkw Skoda Yeti mit einem Dieselmotor EA189 zu einem Kaufpreis von 32.689,99 €. Nach Rücktrittserklärung beehrte u.a. der Kläger mit seiner Klage zum LG Oldenburg (Urteil vom 28.03.2019, AZ: 13 O 2009/18) die Verurteilung des Fahrzeugherstellers zur Zahlung des Kaufpreises abzüglich einer Nutzungsentschädigung von 6.003,71 €, somit 26.686,28 € nebst Zinsen seit Rechtshängigkeit – also vom 18.09.2018 an – dies Zug um Zug gegen Übergabe und Rückübergabe des Fahrzeugs und weiterhin die Feststellung des Annahmeverzugs. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Kfz-Haftpflichtschaden mit einem Taxi – Verdienstschaden und längere Anmietung aufgrund nicht lieferbarer Ersatzteile**
LG Lübeck, Urteil vom 15.01.2021, AZ: 17 O 345/19

Das klägerische Taxi verunfallte am 12.03.2019 in Lübeck. Der Unfall wurde allein vom Fahrer des unfallgegnerischen Fahrzeugs, welches bei der Beklagten haftpflichtversichert war, verursacht. Dies war zwischen den Parteien auch unstreitig. Der Kläger ließ sein Taxi begutachten. Die Netto-Sachverständigenkosten betragen 449,37 €. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Abgetretene restliche Verbringungskosten sind zu erstatten**
AG Niebüll, Urteil vom 08-01.2021, AZ: 10a C 76/20

Das AG Niebüll entscheidet in diesem Verfahren über die Erstattungsfähigkeit der Verbringungskosten. Diese betragen im vorliegenden Verfahren insgesamt 140,42 €. Bereits vorinstanzlich regulierte die beklagte und zu 100% einstandspflichtige Haftpflichtversicherung einen Großteil. Übrige 45,22 € sind nunmehr Streitgegenstand dieses Verfahrens. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Erstattbarkeit von Verbringungs-, Reinigungs-, Entsorgungs-, Probefahrts- und Desinfektionskosten bei Reparatur nach Kfz-Haftpflichtschaden**
AG Weißenburg i. Bay., Urteil vom 30.04.2021, AZ: 2 C 124/21

Gegenstand der Klage vor dem AG Weißenburg war restlicher Schadenersatz aus einem Kfz-Haftpflichtschaden, bei welchem die Eintrittspflichtigkeit der Beklagten als Kfz-Haftpflichtversicherung des unfallgegnerischen Fahrzeugs feststand. Der Unfallgeschädigte beauftragte zur Ermittlung seines Fahrzeugschadens ein Gutachten bei einem unabhängigen Sachverständigenbüro. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Annahmeverzugs Voraussetzungen beim (Abgassachmangel-)Rücktritt**
BGH, Urteil vom 20.04.2021, AZ: VI ZR 521/19

Hintergrund

Der Kläger, der den Fahrzeughersteller verklagt, erwarb im März 2014 einen Pkw Skoda Yeti mit einem Dieselmotor EA189 zu einem Kaufpreis von 32.689,99 €.

Nach Rücktrittserklärung beehrte u.a. der Kläger mit seiner Klage zum LG Oldenburg (Urteil vom 28.03.2019, AZ: 13 O 2009/18) die Verurteilung des Fahrzeugherstellers zur Zahlung des Kaufpreises abzüglich einer Nutzungsentschädigung von 6.003,71 €, somit 26.686,28 € nebst Zinsen seit Rechtshängigkeit – also vom 18.09.2018 an – dies Zug um Zug gegen Übergabe und Rückübereignung des Fahrzeugs und weiterhin die Feststellung des Annahmeverzugs.

Unter Anrechnung einer Nutzungsentschädigung von 14.561,30 € gab das LG Oldenburg der Klage basierend auf einer Gesamtleistung von 250.000 km im Umfang von 18.128,69 €, statt und stellte auch den Annahmeverzug fest.

Das OLG Oldenburg (Urteil vom 25.10.2019, AZ: 6 U 81/19) gab dem Klagebegehren betragsmäßig im weiteren Umfang statt – und zwar über 20.485,73 € unter Anrechnung einer Nutzungsentschädigung von 12.204,26 € – basierend auf einem höherem Kilometerstand und einer angenommenen Gesamtleistung von 300.000 km.

Mit der vom OLG Oldenburg zugelassenen Revision wendet sich der beklagte Hersteller noch gegen die Feststellung, dass er sich mit der Rücknahme des Fahrzeugs in Annahmeverzug befunden habe. Das OLG Oldenburg vertrat die Auffassung, dass die Beklagte sich gemäß § 293 BGB in Annahmeverzug befunden habe, nachdem der Kläger mit Schreiben vom 09.02.2018 die faktische Rückabwicklung des Kaufvertrags geltend gemacht und die Herausgabe des Fahrzeugs Zug um Zug gegen die Zahlung des Kaufpreises angeboten habe.

Aussage

Der BGH sah hier die Voraussetzungen des Annahmeverzugs als nicht gegeben an und führt hierzu wörtlich aus:

„Das hält revisionsrechtlicher Überprüfung nicht stand. Zu Recht rügt die Revision der Beklagten, dass das Berufungsgericht den Annahmeverzug nicht hätte feststellen dürfen.

In dem für die Entscheidung maßgeblichen Zeitpunkt, dem Schluss der mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz (st. Rspr., vgl. Senatsurteil vom 2. Februar 2021 - VI ZR 449/20, juris Rn. 9), war das wörtliche Angebot des Klägers auf Rückgabe des Fahrzeugs an eine unberechtigte Bedingung geknüpft, nämlich an die Rückzahlung des Kaufpreises in einem Umfang, der mit 26.686,28 € die Schadensersatzpflicht der Beklagten über 20.485,73 € um mehr als 30 % überstieg. Eine solchermaßen überhöhte Forderung schließt den Annahmeverzug aus (vgl. Senatsurteile vom 14. Dezember 2020 - VI ZR 573/20, WM 2021, 139 Rn. 4; vom 30. Juli 2020 - VI ZR 397/19, VersR 2020, 1327 Rn. 30; vom 25. Mai 2020 - VI ZR 252/19, NJW 2020, 1962 Rn. 85). Ob der Kläger sein Angebot darüber hinaus, wie die Revision meint, von der Zahlung von Deliktzinsen abhängig gemacht hat, kann angesichts dessen dahinstehen.“

Praxis

Zum wiederholten Mal urteilt der BGH, dass eine Fahrzeugrückgabe, die an eine unberechtigte Bedingung geknüpft ist und demgemäß eine überhöhte Forderung enthält, den Annahmeverzug ausschließt.

Der Abzug einer Nutzungsvergütung im Klageantrag sollte sich an der Rechtsprechung orientieren, die laut vorliegenden BGH-Urteilen in den letzten Monaten Gesamtleistungen von circa 250.000 km oder auch 300.000 km bei entsprechenden Fahrzeugen annahm. Maßgebend ist nach wie vor für die tatsächlich anzusetzende Kilometerleistung der Schluss der mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz, der somit laut dem BGH den für die Entscheidung maßgeblichen Zeitpunkt darstellt.

- **Kfz-Haftpflichtschaden mit einem Taxi – Verdienstschaden und längere Anmietung aufgrund nicht lieferbarer Ersatzteile**

LG Lübeck, Urteil vom 15.01.2021, AZ: 17 O 345/19

Hintergrund

Das klägerische Taxi verunfallte am 12.03.2019 in Lübeck. Der Unfall wurde allein vom Fahrer des unfallgegnerischen Fahrzeugs, welches bei der Beklagten haftpflichtversichert war, verursacht. Dies war zwischen den Parteien auch unstreitig. Der Kläger ließ sein Taxi begutachten. Die Netto-Sachverständigenkosten betragen 449,37 €.

Nach dem Vorliegen des Gutachtens beauftragte der Kläger die Reparatur. Die konkreten Reparaturkosten beliefen sich auf 4.456,53 € netto. An merkantiler Wertminderung ermittelte der Gutachter 550,00 €.

Für den Zeitraum des Ausfalls des Fahrzeugs mietete der Kläger vom 26.03.2019 bis 07.05.2019 ein Ersatztaxi an. Hierfür wurden ihm 15.284,70 € netto berechnet. Der Kläger nahm für den Schaden seine Vollkaskoversicherung in Anspruch, welche auf den Fahrzeugschaden 3.956,53 € bezahlte (nach Abzug der Selbstbeteiligung in Höhe von 500,00 €).

Der Kläger beehrte nunmehr Schadenersatz in Höhe von 22.804,13 € und verwies darauf, ihm sei vom 12.03.2019 bis 25.03.2019 Verdienstaufschlag in Höhe von 2.038,53 € entstanden. Für 13 Tage habe er mit seinem Taxi den Lebensunterhalt nicht verdienen können.

Die Reparatur des klägerischen Taxis habe sich deshalb so lange hingezogen, weil für das nicht fahrbereite Fahrzeug drei Teile der Hinterachse nicht lieferbar gewesen seien. Auch eine sogenannte Dringlichkeitsbeschaffung beim Hersteller habe nicht dazu geführt, dass die Teile in der Werkstatt früher verfügbar gewesen waren.

Der Kläger beantragte demnach vor dem LG Lübeck, die unfallgegnerische Haftpflichtversicherung als Beklagte zur Zahlung von 18.847,60 € (22.804,13 € Schaden abzgl. 3.956,53 € aufgrund Kaskoleistung erhaltener Reparaturkosten) zu verurteilen.

Die Beklagte beantragte Klageabweisung. Die in Rechnung gestellten Mietwagenkosten seien nicht erforderlich gewesen. Die Kosten seien auch nicht verhältnismäßig. Der geltend gemachte Verdienstaufschlag sei darüber hinaus nicht nachvollziehbar und nicht nachgewiesen gewesen.

Die Klage war begründet.

Aussage

Das LG Lübeck sprach die klägerische Forderung zu. Obwohl der Fahrzeugschaden von der Kaskoversicherung reguliert worden und damit gemäß § 86 VVG der Anspruch auf die Forderung aus Schadenersatz auf diese überging, könne der Kläger als Prozessstandschafter – wie hier geschehen – im eigenen Namen Zahlung an die Versicherung verlangen. Unstreitig seien die Sachverständigenkosten und der Betrag der Wertminderung gewesen.

Auch die Kosten des Ersatztaxis seien erstattbar. Mietwagenkosten gehörten regelmäßig zu den Kosten der Schadenbehebung im Sinne des § 249 Abs. 2 BGB. Der Anspruch auf Schadenersatz bei Beschädigung eines gewerblich genutzten Fahrzeugs werde allerdings durch § 251 Abs. 2 BGB begrenzt. Die Dauer der Anmietung sei hierbei nicht zu beanstanden. Der Gutachter ging zwar nur von einer Dauer der Reparaturarbeiten von einem Tag aus – dies allerdings abhängig von der Werkstattauslastung, Zeitverzug im Rahmen der Ersatzteilbeschaffung oder Verzögerungen bei der Verbringung. Der Kläger habe einen

Reparaturplan vorgelegt und damit nachvollziehbar zur Reparaturdauer seines Taxis vorgetragen. Der Kläger hatte alles Notwendige veranlasst, um eine zügige Reparatur durchführen zu lassen.

Die Schwierigkeiten bei der Ersatzteilbeschaffung seien allerdings dem Kläger nicht zurechenbar. Dieses Risiko trage der Schädiger. Die Beklagte habe also die Kosten für die Anmietung für einen Zeitraum von 74 Tagen zu erstatten.

Ein Tagessatz von 243,00 € sei erforderlich, nachdem es sich bei dem verunfallten Fahrzeug um ein Taxi handelte. Bezüglich dieser Besonderheit seien die Anmietmöglichkeiten beschränkt. Der Tagessatz für das angemietete Taxi übersteige zwar den durchschnittlichen Tagesumsatz des Klägers (156,81 € netto/Tag). Auf dieses Verhältnis – also das Verhältnis des Verdienstaufschlags zu den Kosten der Anmietung – komme es aber nicht entscheidend an. Dabei handle es sich nur um einen Gesichtspunkt unter einer Mehrzahl weiterer Gesichtspunkte.

Zu berücksichtigen sei auch, dass der Kläger nur ein Taxi in Betrieb hatte. Ohne die Anmietung hätte er seinen Betrieb stilllegen müssen. Er hätte weder die Stammkundschaft bedienen können noch hätte er der Funkzentrale zur Vermittlung von Gelegenheitsfahrten zur Verfügung gestanden. Die Entscheidung der Anmietung eines Ersatztaxis betrachte das LG Lübeck als vertretbare kaufmännische Entscheidung.

Den Verdienstaufschlagschaden in Höhe von 1.427,01 € könne der Kläger erstattet verlangen. Er habe durch Steuerberaterbescheinigungen für die Zeit von drei Monaten hinreichend seinen Tagesbruttoumsatz belegt. Hievon seien 7 % des verminderten Mehrwertsteuersatzes abzuziehen. Der verbleibende Restbetrag sei um ersparte Betriebskosten in Höhe von 30 % zu bereinigen. Der so ermittelte Betrag sei für die tatsächliche Ausfallzeit hochzurechnen.

Praxis

Das Urteil des LG Lübeck ist beachtlich. Prognostizierte der vorgerichtliche Kfz-Haftpflichtschadensgutachter lediglich eine Reparaturdauer von einem Tag, so fiel das Fahrzeug tatsächlich 74 ganze Tage aus. Hierfür konnte der Kläger allerdings nichts.

Das LG Lübeck erkannte dies zutreffend und sprach das Werkstatt- und Prognoserisiko dem Schädiger zu. Hätte der Schädiger, wie es das Gesetz grundsätzlich vorsieht, die Schadenbehebung selbst in die Hand genommen bzw. den Schaden beheben lassen, so hätte er ebenfalls dieses Risiko zu tragen gehabt. Daran kann sich nichts ändern, wenn der Geschädigte von seinem Recht auf Ersetzung Gebrauch macht. Auch dann verbleibt das Prognoserisiko beim Schädiger.

Trotz des Versuchs der Dringlichkeitsbeschaffung beim Hersteller änderte sich nichts an den Verzögerungen. Die Ersatzteile waren nicht lieferbar.

Obwohl der entgangene Umsatz geringer war als die Kosten des Ersatztaxis sprach das LG Lübeck diese Kosten zu. Seinen Betrieb einfach dicht zu machen, wäre einem Taxiunternehmen nicht zuzumuten. Die wirtschaftlichen Folgen wären erheblich gewesen. Auch dahingehend ist die Entscheidung des LG Lübeck praxisnah und ohne Weiteres nachvollziehbar.

Den Verdienstschaden im Zeitraum, in welchem der Kläger kein Ersatz-Taxis hatte, bestätigte das LG Lübeck.

- **Abgetretene restliche Verbringungskosten sind zu erstatten**
AG Niebüll, Urteil vom 08-01.2021, AZ: 10a C 76/20

Hintergrund

Das AG Niebüll entscheidet in diesem Verfahren über die Erstattungsfähigkeit der Verbringungskosten. Diese betragen im vorliegenden Verfahren insgesamt 140,42 €. Bereits vorinstanzlich regulierte die beklagte und zu 100% einstandspflichtige Haftpflichtversicherung einen Großteil. Übrige 45,22 € sind nunmehr Streitgegenstand dieses Verfahrens.

Aussage

Die zulässige Klage ist begründet. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zahlung restlicher Verbringungskosten.

Da die wenigsten Werkstätten eine eigene Lackiererei haben, fallen diese Kosten regelmäßig an. Dabei ist es unerheblich, ob das gesamte Fahrzeug oder lediglich einzelne Karosserieteile verbracht werden.

Auch der Höhe nach sind die veranschlagten Kosten nicht zu beanstanden. Wie die Beklagte auf die von ihr veranschlagte Pauschale von 80,00 € netto kommt, trägt sie nicht vor.

„Im Übrigen entspricht es dem üblichen Werkstattisiko, wenn ein Autohaus zu lange, zu teuer oder sonst außerhalb des Einflussbereichs der Auftraggeberin unwirtschaftlich reparieren sollte. Ein solches Risiko trägt jedenfalls nicht die Geschädigte als Auftraggeberin, sondern der Schädiger, mithin die eintrittspflichtige Haftpflichtversicherung. Es würde dem Sinn und Zweck des § 249 Abs. 2. S. 1 BGB widersprechen, wenn der Geschädigte bei Ausübung der Ersetzungsbefugnis im Verhältnis zum ersatzpflichtigen Schädiger mit Mehraufwendungen der Schadenbeseitigung belastet bliebe, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen und die ihren Grund darin haben, dass die Schadenbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten nicht mehr kontrollierbaren Einflussphäre stattfinden muss.“

Im Übrigen hält die Abtretungserklärung der rechtlichen Überprüfung stand.

Praxis

Auch abgetretene Verbringungskosten sind vom Schädiger zu zahlen. Eine pauschale Beschränkung dieser Kosten ist für das AG Niebüll unbegründet. Sie spricht der Klägerin den vollen Betrag zu.

- **Erstattbarkeit von Verbringungs-, Reinigungs-, Entsorgungs-, Probefahrts- und Desinfektionskosten bei Reparatur nach Kfz-Haftpflichtschaden**
AG Weißenburg i. Bay., Urteil vom 30.04.2021, AZ: 2 C 124/21

Hintergrund

Gegenstand der Klage vor dem AG Weißenburg war restlicher Schadenersatz aus einem Kfz-Haftpflichtschaden, bei welchem die Eintrittspflichtigkeit der Beklagten als Kfz-Haftpflichtversicherung des unfallgegnerischen Fahrzeugs feststand. Der Unfallgeschädigte beauftragte zur Ermittlung seines Fahrzeugschadens ein Gutachten bei einem unabhängigen Sachverständigenbüro.

Auf Basis dieses Gutachtens beauftragte er dann die Reparatur in einer Markenfachwerkstatt. Die konkreten Reparaturkosten wichen von den im Gutachten prognostizierten Reparaturkosten nur unwesentlich ab. Bereits im Gutachten wurde bestätigt, dass bei einer fach- und sachgerechten Reparatur des Unfallschadens Verbringungs-, Reinigungs-, Entsorgungs- und Desinfektionskosten anfallen. Auch die Kosten für eine Probefahrt wurden bestätigt. Diese wurden sodann auch abgerechnet.

Die Beklagte brachte vorgerichtlich diese Kosten jedoch in Abzug und bestritt die Erforderlichkeit. Der eingeklagte Betrag von insgesamt 388,21 € wurde von Seiten des AG Weißenburg vollumfänglich zugesprochen. Das Urteil kann nicht mehr mit der Berufung angegriffen werden.

Aussage

Zu den Verbringungskosten führte das AG Weißenburg aus:

„Die geltend gemachten Verbringungskosten sind Teil des ersatzfähigen Schadens und im Rahmen einer Schadensabrechnung zu ersetzen. Es ist gerichtsbekannt, dass Verbringungskosten im Amtsgerichtsbezirk Weißenburg typischerweise anfallen [...].“

Weiterhin ist ständige Rechtsprechung, dass Verbringungskosten gezahlt werden. Im vorliegenden Fall ist aufgrund der Entfernung von mehr als 30 Kilometer vom Reparatur- zum Lackierbetrieb [...] es gerechtfertigt gewesen, hierfür Kosten zu berechnen.“

Bezüglich der Reinigungskosten stellte AG Weißenburg fest:

„Reinigungskosten sind nach Auffassung des Gerichts auch zu ersetzen. Bei einem Unfallschaden in Höhe von insgesamt unstreitig 4.879,06 € geht das Gericht davon aus, dass solch umfangreiche Reparaturarbeiten gemacht wurden, dass anschließend eine Reinigung nötig ist, um das klägerische Fahrzeug wieder auf den Stand zu bringen, den es vor dem Unfall hatte.“

Ergänzend kann das Gericht hier aufgrund der Lackierung vollumfänglich nachvollziehen, dass es sich um staub- und schmutzintensive Arbeiten gehandelt hatte, nach denen schlichtweg Reinigungsarbeiten anfallen.“

In Bezug auf die Kosten der Probefahrt stellte das AG Weißenburg fest:

„Ergänzend ist das Gericht der Auffassung, dass die Kosten der Probefahrt schlussendlich zu ersetzen sind. Die Reparatur war in einem solch umfangreichen Maßstab (siehe Ausführungen oben), dass eine Probefahrt durch den Reparaturbetrieb zu erfolgen hatte, um abschließend überprüfen zu können, ob sich das Auto wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet oder nicht.“

Auch zu den Desinfektionskosten im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Pandemie machte das AG Weißenburg Ausführungen:

„Ergänzend kann das Gericht schlicht den Vortrag zu Entsorgungs- und Desinfektionskosten der Beklagten nicht nachvollziehen. Selbstverständlich ist es im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie unumgänglich, Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Diese Maßnahmen wären ohne die angefallenen Reparaturarbeiten nicht notwendig gewesen; die Kosten hat hierfür somit die Beklagte zu tragen.“

Bezüglich der Entsorgungskosten kommt das AG Weißenburg zu einem eindeutigen Ergebnis:

„Gleiches gilt auch für Entsorgungskosten. Die überschaubaren und angemessenen Kosten (§ 287 ZPO) sind von der Beklagten zu ersetzen. Es ist nicht ersichtlich, wieso Entsorgungskosten anderer Kostenpositionen hätten schon einfließen sollen. Ergänzend ist es absolut lebensnah, davon auszugehen, dass im Rahmen einer umfangreichen Reparatur auch Teile entsorgt werden müssen. Die Kosten hierfür hat die Beklagte zu tragen.“

Praxis

Das Urteil des AG Weißenburg ist von hoher Praxisrelevanz. Es enthält nicht nur Aussagen zu zahlreichen Positionen der Reparaturrechnung, welche regelmäßig auf Seiten der Versicherer gekürzt werden, sondern auch nachvollziehbare Argumente gegen diese Kürzungen.

Mit der Entscheidung liegt auch eine weitere gerichtliche Bestätigung vor, dass Kosten der zusätzlichen Desinfektionsmaßnahmen im Rahmen der Corona-Pandemie erstattbar sind. Dies nicht nur deshalb, weil sie sich als erforderlich aus der Sicht des Geschädigten darstellen, sondern weil sie auch tatsächlich notwendig und unfallbedingt sind.